



STADT ERKELENZ

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in Katzem), Erkelenz Katzem Az.: 61 20 18

Begründung

**Teil 2 :
Umweltbericht**

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL B: UMWELTBERICHT

INHALT DER BEGRÜNDUNG	2
TEIL B: UMWELTBERICHT	2
1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	4
2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation	4
2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	5
2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	5
2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	5
2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima	6
2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation	6
2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	6
2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	7
2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	8
2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation	8
2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	8
2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8
2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	8
2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation	8
2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	9
2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
2.5 Erneuerbare Energien	9
2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	9
2.7 Planungsalternativen	10
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	10
3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	10
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	10
3.3 Zusammenfassung	10

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz, wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Ergebnisse des vorliegenden Umweltberichtes sind den Resultaten der für die Bearbeitung des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes Nr. XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem, erforderlichen Untersuchungen entnommen und für das Änderungsverfahren verwertet worden. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht der an den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens "angelehnt" ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in Katzem), Erkelenz Katzem ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem, und die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz an die aktuellen Nutzungsverhältnisse im Änderungsbereich. Demnach werden Flächen, die als "Gemischte Bauflächen" dargestellt waren aufgegeben und dem heutigen Nutzungsverfüge entsprechend als "Wohnbaufläche" dargestellt. Gleichzeitig wird der östliche Teil des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche (Unterglaskulturen) dargestellt. Hintergrund ist die planungsrechtliche Sicherung eines alteingesessenen Betriebes über den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde gestellt. Landesplanerische Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Die Ortslage Katzem, inklusive des Planbereiches, ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" sowie als Bereich für den "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 01. 09. 2001) stellt derzeit "gemischte Baufläche" für den Bereich dar, der an die Straße "In Katzem" grenzt (Ecke "Hohlstraße) und "Wohnbauflächen" für die Straßen "Am Dreieck," "Zum Eichhof", "Jägerstraße" und die "Hohlstraße", abzüglich der letzten 40 m bis zur Straße "In Katzem". Im Innenbereich des Blocks stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz zurzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. I/1 Erkelenzer Börde klammert die gesamte Ortslage Katzem aus seinem Geltungsbereich aus.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Änderungsgebiet und Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am östlichen Rand der Ortslage Katzem und beinhaltet eine Straßenrandbebauung der Straßen "In Katzem", "Zum Dreieck", "Hohlstraße", "Zum Eichhof" und teilweise der "Jägerstraße", sowie eine im Blockinneren liegende, ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche und einen Gärtnereibetrieb, der hier bereits lange Jahre ansässig ist. Es gibt hier keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, die planerisch zu berücksichtigen wären. Ebenso gibt es auch in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) keine Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die landwirtschaftliche Fläche im Innenbereich des Blockes hat eine Größe von gut 1,4 ha und ist bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt worden.

Der Gärtnereibetrieb – östlich der landwirtschaftlich genutzten Fläche – stellt sich als ein Unterglasbetrieb dar, so dass die bewirtschaftete Fläche vollständig überdacht und damit der natürlichen Flora und Fauna entzogen ist.

Alle übrigen Bereiche stellen sich als eine typisch dörfliche Struktur, mit von Gartenbereichen umgebenden Wohnhäusern dar, wobei die Bausubstanz im Norden und Nordwesten des Plangebietes dichter und höher ist.

Über ein etwaiges Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gab es vor Beginn der Planung keine Erkenntnisse. Daher war im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, in der nach einem landesweit einheitlichen Verfahren ein vorgegebenes Spektrum an Tierarten geprüft wurde. Dabei war es bei 9 Arten (Steinkauz, Kiebitz, Mäusebussard, Saatkrähe, Zwergfledermaus, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Feldlerche) erforderlich, örtliche Überprüfungen durchzuführen, in deren Rahmen aber keine Feststellungen erfolgten, die für die Planung von wesentlicher Bedeutung waren.

Lediglich für die Zwergfledermaus war eine genauere Betrachtung im Bereich einer an der Straße "In Katzem" gelegenen alten Hofanlage (In Katzem 70/72) angebracht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung steht noch aus, hat aber auf das Bauleitplanverfahren keine die Planung verändernde Auswirkungen, da ein anthroposophisch geprägter Lebensraum der Art grundsätzlich nicht abträglich ist. Aufgrund der weiterführenden Untersuchung könnten lediglich für das bereits bebaute Grundstück "In Katzem 70/72" Aussagen zum Umgang mit den Tieren ergeben.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei Realisierung der Planung geht das betroffene Ackerland verloren. Durch die Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung ist sichergestellt, dass an dieser Stelle keine besonders schutzbedürftigen Arten, die zwingend auf Grünlandstandorte angewiesen sind, betroffen sind. Im Rahmen der entstehenden Wohnsiedlung kann insbesondere ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten auch in den neuen Gartenbereichen Lebensraum finden.

Durch die Erschließung des Baugebietes verändert sich das Landschaftsbild im Ortsrandbereich nicht und es geht kein bisher freier Landschaftsraum verloren.

Zur Dokumentation des Eingriffes in Natur und Landschaft wurde eine Bilanzierung des Eingriffes und des Zustandes nach Umsetzung der Planung gefertigt und ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Auf dieser Grundlage wird der Umfang der erforderlichen Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich im Bebauungsplanverfahren bestimmt.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet überwiegend auf absehbare Zeit im heutigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt, oder als Brachfläche ungenutzt bleibt. Die Baulücke an der Straße "In Katzem" (Einmündungsbereich der Planstraße in die Straße "In Katzem") wäre nach den Regelungen des § 34 BauGB bebaubar. Die Entwicklung der Ortslage Katzem und deren Baulandsicherung würde sich in den Außenbereich verlagern.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna erwartet. Im Innenbereich des Planbereiches befindet sich eine Fläche von ca. 1,4 ha, welche erstmals einer Bebaubarkeit zugeführt wird. Die deutlichste Beeinträchtigung des Naturzustandes wird sich dort im Bereich des Bodens abspielen, dessen Versiegelungsgrad sich erhöhen wird. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Eine Vermeidung dieser nachteiligen Auswirkungen wäre nur über eine Verlegung der Planung an den Rand der Ortslage Katzem zu erreichen, wodurch dort die Auswirkungen auf den Boden gleichartig wären und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Kleinklimas (Frischluft) und evtl. der Fauna deutlich höher wären.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Der Boden im Plangebiet ist in seinen natürlichen Funktionen bisher nur im Bereich der 1,4 ha großen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, bis auf den Dünge- und Spritzmitteleintrag unbeeinträchtigt. Er ist von ackerbaulich nutzbarer Qualität. Von seiner Größe und Erreichbarkeit sowie vom Zuschnitt ist diese Ackerfläche allerdings von geringer Bedeutung. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hochwertige Böden zwar generell schutzbedürftig, jedoch wurde die Bewirtschaftung in diesem Bereich aufgegeben.

Altlasten oder –verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wasser/ Grundwasser

Der Änderungsbereich ist derzeit überwiegend bebaut und zu einem für dörflich geprägte Wohngebiete typischen Prozentsatz versiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung nur in der aufgegebenen, ehemaligen Ackerfläche unbeeinträchtigt sind.

In Bezug auf die Grundwasserneubildung liegt allerdings eine gewisse Störung über den Eintrag von Spritz- und Düngemitteln vor.

Natürliche Oberflächengewässer bestehen weder im Plangebiet noch in der direkten Umgebung.

Das Änderungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Gleichzeitig liegt der Bereich der Flächennutzungsplanänderung im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Luft

Vom Änderungsbereich selbst liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen weitere Flächen mit bestehender Wohnbebauung von denen keine besonderen Störwirkungen zu erwarten sind. Die am Änderungsbereich vorbei führende Straße "In Katzem (L 117) weist nur eine Verkehrsbelastung auf, die nicht mit besonderen lufthygienischen Belastungen verbunden ist.

Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von seiner innerörtlichen Lage geprägt. Die Bördenlandschaften weisen generell ein für das Wohnen besonders geeignetes Klima auf (verglichen mit kalten Mittelgebirgslagen oder feuchten Niederungen). Es liegen keine besonderen Umstände vor (z.B. Bereiche mit geringem Luftaustausch), welche die Lagegunst beeinträchtigen könnten.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine weitergehende Versiegelung des Bodens durch einen Bebauungsplan im parallelen Aufstellungsverfahren vor.

Durch beide Bauleitplanungen wird die Möglichkeit eröffnet Fläche neu zu versiegeln. Die Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des

Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von 25 - 30 Baugrundstücken führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem, wie bislang geplant, nicht möglich und es würden bezüglich der untersuchten Schutzgüter Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand eintreten.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Boden

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine weitergehende Versiegelung des Bodens zusammen mit dem Bebauungsplan im parallelen Aufstellungsverfahren vor.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Wasser/ Grundwasser

Die Böden im Plangebiet bieten aufgrund der Erkenntnisse aus zahlreichen anderen Planungen mit gleichartigem Bodenaufbau, nicht überall die Möglichkeit der Versickerung von zusätzlichem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Eine Festsetzung bezüglich der Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird im Bebauungsplanverfahren regelmäßig geprüft, ist aber wegen vorgenannter Bodenverhältnisse als Festsetzung nicht möglich.

Ein Vorfluter zur Direkteinleitung ist in vertretbarer Nähe ebenfalls nicht erreichbar. Daher ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über das vorhandene und in das Plangebiet des Bebauungsplanes entsprechend zu erweiternde Mischsystem abzuleiten. Die ausreichende Aufnahmekapazität ist in Katzem vorhanden.

Luft

Durch den Ausschluss störender Nutzungen im Bebauungsplanverfahren wird sichergestellt, dass keine für Wohngebiete untypischen Luftbelastungen entstehen.

Klima

Durch die Festsetzung eines begrünungsfähigen Gartenanteils im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich das bisherige Freiraumklima nicht wesentlich ändert, wie dies bei einer verdichteten Bauweise in Innenstadtlagen passieren kann.

Da in Bezug auf Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Der Bereich "In Katzem", "Zum Dreieck", "Hohlstraße", "Zum Eichhof" und "Jägerstraße" hat keine Erholungsfunktion für die lokale Bevölkerung. In unweiter Nachbarschaft zum Plangebiet liegt die freie Feldflur mit ihrem typischen Erholungspotential und den freien, weitläufigen Blickbeziehungen.

Die am Nordrand des Plangebietes verlaufende Landstraße ist hier bereits als Ortsdurchfahrt mit entsprechender Temporegelung eingestuft, die auch durch bauliche Maßnahmen markiert wird. Daher gehen von ihr keine besonderen für Wohngebiete untypischen Lärmbelastungen aus.

Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen vom Plangebiet generell nicht aus.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes wird durch die Flächennutzungsplanänderung und die folgende konkretisierende Planung nicht eingeschränkt. Die Flächen des Plangebietes sind entweder bereits einer dörflichen Bebauung zugeführt worden oder liegen im Blockinnenbereich. Erholungsfunktionen sind hier nicht zu sehen. Die Verkehrsbelastung auf der Straße "In Katzem" (L117) liegt nach den letzten Zählungen von den zu erwartenden Immissionen in einer Größenordnung, die aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Planungen keinen Handlungsbedarf auslöst. Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund der Planung ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen nicht erwartet werden.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Funktion des Plangebietes bzw. des angrenzenden Landschaftsraumes würde sich nicht ändern. Der Innenbereich des Blocks "In Katzem", "Zum Dreieck", "Hohlstraße", "Zum Eichhof" und "Jägerstraße" läge wahrscheinlich aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung brach.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Erforderlichkeit für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung der Auswirkungen ist für dieses Schutzgut nicht ersichtlich.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebe-

stände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Plangebiet und werden auch außerhalb des Plangebietes durch die Planung nicht beeinflusst.

Im Planbereich lagen allerdings Hinweise zu archäologisch relevanten Bodendenkmälern vor, so dass auf Anraten des LVR- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde, welche zunächst auf den Erschließungsflächen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf durchgeführt wurde.

Die Sachverhaltsermittlung zeigte, dass im Planbereich zahlreiche archäologische Befunde unterschiedlicher Zeitstellung vorhanden sind, die sich über die Flächen der späteren Erschließungsanlagen hinaus in das Plangebiet (WA 1) erstrecken. Besonders erwähnenswert sind dabei Teile eines Landgutes aus römischer Zeit. Auch sind Funde zu einer jungneolithischen Siedlung gemacht worden. Im ganzen Planbereich sind daher Befunde aus jungsteinzeitlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit zu erwarten.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei Umsetzung der Planung kann der Bebauungsplan XIV realisiert werden und die vorhandenen Befunde im Boden werden beschädigt und zerstört. Die Befunde liegen so dicht an der Oberfläche, dass ein Abtragen der Humusschicht bei Bauarbeiten zu einem Gebäude, diese Zerstört würden. Auch ist das Bauen von Kellern grundsätzlich nicht möglich, ohne die Zerstörung der Befunde

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Befunde unzerstört im Boden und können zu einem späteren Zeitpunkt ergraben und dokumentiert werden.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Bezüglich der Bodendenkmäler im Planbereich kommt entweder eine Sicherung der Befunde durch den Verzicht auf Kellerbauten und das Belassen einer schützenden Humusschicht sowie das Aufbringen einer Kiesaufschüttung von einem Meter in den Baubereichen in Frage, oder alternativ, die Ausgrabung der Befunde als Sicherungsmaßnahme. Die Vorgehensweise wird im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem mit dem LVR abgestimmt.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes wird im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung geklärt, ist derzeit aber rein konventionell vorgesehen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt wurden bei der Bewertung der Schutzgutfunktionen dargestellt. Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar.

2.7 Planungsalternativen

Die Flächennutzungsplanänderung und damit auch die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt eine kleinflächige Siedlungserweiterung zu. Als Alternative ist hier nur der Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hätte der Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass stattdessen eine ungeplante Zersiedlung im Plangebiet eintreten könnte.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei wurde im Wesentlichen auf die Unterlagen zurückgegriffen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof", Erkelenz Katzem, erarbeitet oder zitiert wurden. Als eigenständiges Gutachten zum Bebauungsplanverfahren liegt vor:

- |
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stand August 2014
 - Schalltechnische Untersuchung – Bericht Nr. 14 02 013/01 vom 28. Mai 2014

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Verkehrszählungen) nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in Katzem), Erkelenz Katzem lässt über ein zusätzliches, parallel laufendes Bebauungsplanverfahren eine kleinflächige Siedlungserweiterung von Katzem zu. Im Bereich des Schutzguts Boden werden Auswirkungen im Sinne einer weitergehenden Versiegelung des Bodens, bei entfallender Intensivdüngung und Intensivnutzung sowie Spritzmitteleintrag festgestellt. Dies ist nicht als gravierend anzusehen. Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen werden im Bebauungsplan getroffen, indem die Grundflächenzahl unterhalb der Maximalwerte gem. Baunutzungsverordnung BauNVO '90

festgesetzt wurden (siehe dort). Auswirkungen sind auch für das Schutzgut Denkmäler zu verzeichnen. Im Plangebiet wurden archäologische Funde gemacht und in Folge dessen eine Sachstandsermittlung sowie eine Prospektion im parallellaufenden konkretisierenden Bauleitplanverfahren durchgeführt. Vor Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Befunde nach Abstimmung mit dem LVR- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege geborgen.

Stadt Erkelenz – Der Bürgermeister

Planungsamt im September 2016

Im Auftrag

Gez. Thomas Reiners
(Sachgebietsleitung Bauleitplanung)